

Vierte Satzung

vom 26.04.2010

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Meddersheim vom 19.01.1998

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) am 18.03.2010 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Die der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 06.12.2004 nach §1 beige-fügte Anlage wird wie folgt geändert:

Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Meddersheim vom 19.01.1998

I. Benutzungsgebühren

1. Erwerb von Nutzungsrechten

a) Reihengrab für Kinder bis 5 Jahre und Totgeburten	155,-- €
b) Reihengrab	260,-- €
c) Wahlgrab für Erdbestattung -je Grabstelle-	260,-- €
d) Wahlgrab für Urnenbestattung (nicht mehr als 2 Urnen je Grabstelle)	260,-- €
e) Urnennische in Urnenstele	600,-- €

2. Grabherstellung

Für die Grabherstellung und Verfüllung werden die tatsächlich entstandenen Kosten erhoben.
Zusätzlich erforderlichen Arbeiten der Gemeindearbeiter

25,-- €

3. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einem bereits belegten Wahlgrab

180,-- €

4. Benutzung der Leichenhalle

100,-- €

5. Aufbewahrung einer Urne -je Tag-

2,50 €

6. Anbringung eines Kreuzes auf der Grabplatte eines Urnenfaches in der Grabstele bei anonymen Bestattungen

30,-- €

II. Sonstige Gebühren (Entgelte)

Für alle anderen hier nicht aufgeführten Leistungen und Verrichtungen sind in Einzelfall die der Ortsgemeinde Meddersheim entstandenen tatsächlichen Kosten (insbesondere Löhne und

dergleichen) neben einer etwaigen Genehmigungsgebühr nach dem Landesgebührengesetz zu zahlen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Meddersheim, 26.04.2010

Renate Weingarh-Schenk, Ortsbürgermeisterin

Hinweis auf die Rechtsfolge:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.